

EXKLUSIV Für BVWW-Mitglieder

OLG Köln: Konstruktionsfehler ist ein zum Rücktritt berechtigender Sachmangel

INHALT

01 RECHT

06 FÖRDERMITTEL

Impressum

WASSERSPORT
WIRTSCHAFT
EXKLUSIV

Herausgeber: Karsten Stahlhut
Die Wassersport-Wirtschaft
ist das offizielle Organ des
Bundesverbandes
Wassersportwirtschaft e.V.

Bundesverband
Wassersportwirtschaft e.V.
Gunther-Plüschow-Straße 8,
50829 Köln
Tel. (0221) 59 57 1-0,
Fax (0221) 5 95 71 10
E-Mail info@bvwww.org
Internet www.bvwww.org
www.wassersport-wirtschaft.de

Ständige Mitarbeiter:
RA Stefan W. Meyer,
Ben Hoffmann

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat einen auch für die Wassersportbranche interessanten Fall entschieden: Die Klägerin erwarb als Verbraucherin von der verklagten Autohändlerin einen gebrauchten Audi A 3 zum Kaufpreis von 10.280,00 Euro. Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgte am 19.07.2017. Auf Grund eines Motorschadens wurde das Fahrzeug erstmalig am 29.06.2018 zu der Beklagten verbracht. Wie sich später herausstellte, war die Ursache des Schadens der Umstand, dass der Halteschuh des Kettenspanners von Seiten des Herstellers derart konstruiert war, dass dieser nicht die Haltbarkeitsdauer der Steuerkette und des Motors erreichen konnte, sondern es zuvor zu einem – aus Sicht der Klägerin plötzlichen – Bruch des Zahns am Halteschuh und als Folge zu einem kapitalen Motorschaden gekommen war.

Die Klägerin verlangte mit der eingereichten Klage die Rückabwicklung des Kaufvertrages und den Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen. Die Beklagte lehnte dies ab und wandte ein, dass insoweit ein gewöhnlicher Verschleiß und damit kein Sachmangel vorliege.

Dem Einwand der Beklagten schloss sich das OLG Köln nach der Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht an und gab der Klage in der Berufung im Wesentlichen statt.

Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass der Halteschuh des Kettenspan-

ners vom Hersteller unzureichend konstruiert worden war mit der Folge, dass ein kapitaler Motorschaden unvermeidbar war. Der Sachverständige machte hierzu umfangreiche technische Ausführungen, die in dem Urteil ausführlich erörtert werden mit dem eindeutigen Ergebnis, dass von einem gewöhnlichen Verschleiß nicht ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus stellte das OLG Köln in der Entscheidung auch weitere Indizien heraus: Zum Beispiel sprachen Internet-Recherchen auf entsprechenden Internet-Foren für den vom Sachverständigen festgestellten Konstruktionsmangel. Auf diesen lässt auch der Umstand schließen, dass der Hersteller Audi inzwischen die Konstruktion des Halteschuhs ausgetauscht hatte.

Die Beklagte hat daher als Verkäuferin für den Konstruktionsmangel einzustehen.

Das OLG Köln hatte sich auch mit der Frage der Verjährung der Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung zu befassen. Die Parteien hatten die Verjährung in dem Kaufvertrag auf ein Jahr ab Übergabe verkürzt. Das OLG Köln wies zunächst darauf hin, dass diese Verkürzung europarechtlich nicht mehr zulässig ist, stellte aber zugleich unmissverständlich klar, dass dies nach wie vor bei einem dem deutschen Recht unterliegenden Kaufvertrag gemäß § 476 Abs. 2 BGB möglich ist, auch dann, wenn es sich um einen Ver-



brauchsgüterkauf handelt. Die Regelung ist bis zur Änderung durch den deutschen Gesetzgeber wirksam und anzuwenden. Letztlich war keine Verjährung eingetreten, da die Parteien über die Frage des Mangels verhandelt hatten, so dass eine Hemmung gemäß § 203 BGB eingetreten war.

Die Beklagte hat daher das Fahrzeug zurückzunehmen und den Kaufpreis unter Abzug einer Nutzungsentschädigung von 1.056,00 Euro zurückzunehmen.

Darüber hinaus kann die Klägerin auch Ersatz für die ihr entstandenen Kosten und Aufwendungen verlangen. Insbesondere ging es hier um Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Hinzu kommen die erforderlichen Kosten zur Klärung der Mangelursache und diejenigen zur Anspruchsdurchsetzung. Die Klägerin kann die Rückerstattung der Kosten für die Fahrzeuguntersuchung durch die Beklagte in Höhe von 156,43 Euro verlangen. Auch die Kosten der Diagnosearbeiten einer Drittfirma in Höhe von 256,66 Euro musste die Beklagte der Klägerin erstatten.

Ferner mussten die Kosten für die Anmietung eines Anhängers zur Abholung des Fahrzeugs in Höhe von 45,00 Euro erstattet werden. Für die Nutzung des eige-

nen Pkw für die Abholung des Fahrzeugs wurden der Klägerin 0,30 Euro zugesprochen.

Sehr interessant ist die Entscheidung des OLG Köln zu dem von der Klägerin geltend gemachten Ersatzanspruch für den Zeitaufwand für die in Anspruch genommene Hilfe Dritter. Insoweit weicht das Urteil durchaus von der Rechtsansicht anderer Gerichte ab.

Das OLG Köln entschied, dass die Aufwendungen eines Herrn G und des Stiefvaters der Klägerin im Zusammenhang mit der Abholung des Fahrzeuges in Höhe von insgesamt 290,00 Euro ersetzbar sind. Der Käufer kann Ersatz verlangen für den eigenen Arbeitsaufwand, bei welchem es sich um einen kapitalisierbaren Wert handelt und welcher schadensrechtlich als Vermögenswert angesehen wird. Ersetzt verlangt werden kann hierbei nach Ansicht des OLG Köln nicht nur eigener Arbeits- und Zeitaufwand, sondern auch entsprechender Zeitaufwand Dritter. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um überobligatorische – also nicht geschuldete – Anstrengungen handelt, welche nicht dem Verkäufer als Schädiger zugutekommen sollen. Für die Aufwendungen des Herrn G. und des Stiefvaters (Fahrt zum streitgegenständlichen Fahrzeug) kommt mit-

hin ein geldlicher Wert – also ein Marktwert – hinzu, welcher schadensrechtlich zu ersetzen ist. Das OLG Köln schätzt einen Aufwand pro Person von 14,5 Stunden zu je 10,00 Euro.

Termine

07.11.2023

Bundesverband
Wassersportwirtschaft e.V.
Branchentreff Süd
Friedrichshafen

09.11.2023

Fachverband Seenot-
Rettungsmittel e.V.
Mitgliederversammlung
virtuell

15.11.2023

Bundesverband Kanu e.V.
Kanubranchentreffen
Gießen

16.11.2023

Bundesverband Kanu e.V.
Mitgliederversammlung
Gießen

20.11.2023

Bundesverband
Wassersportwirtschaft e.V.
Branchentreff Nord
Hamburg

21.11.2023

Bundesverband
Wassersportwirtschaft e.V.
Branchentreff Ost
Berlin

23.11.2023

Bundesverband
Wassersportwirtschaft e.V.
Branchentreff West/Süd-West
Köln

20. – 28.01.2024

boot
Düsseldorf

OLG Karlsruhe: Nachbesserung und Wertminderung können gleichzeitig geltend gemacht werden

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat einen für die Wassersportbranche besonders wichtigen Fall entschieden und als erstes Obergericht zu einer bedeutsamen Streitfrage Stellung genommen. Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob die Käufer neben der erfolgten Nachbesserung zusätzlich eine Wertminderung geltend machen können.

Die Käufer erwarben von der Beklagten im Jahr 2018 ein neues Motorboot zu einem Kaufpreis von 90.000,00 Euro. Das Boot wies bei der Übergabe eine Vielzahl von Mängeln, insbesondere im Gelcoat, auf. Die Käufer forderten die Beklagte zur Nachbesserung auf. Diese war hierzu auch bereit. Allerdings konnten sich die Parteien über längere Zeit nicht über den Ort, die Zeit und die Voraussetzungen der Nachbesserung einigen.

Die Kläger leiteten daraufhin beim Landgericht (LG) Mannheim ein selbständiges Beweisverfahren ein. Obwohl die Beklagte sämtliche gerügten Mängel anerkannte, wurde das Verfahren durchgeführt. Der gerichtlich berufene Sachverständige stellte eine Vielzahl von Mängeln fest. Darüber hinaus führte der Sachverständige in seinem Gutachten aus, dass auch nach Beseitigung aller Mängel ein merkantiler Minderwert von 21.000,00 Euro verbleiben werde.

Die Beklagte bot daraufhin erneut die Nachbesserung an. Die Zahlung des merkantilen Minderwertes lehnte die Beklagte ab.

Die Kläger erhoben daraufhin vor dem LG Mannheim Klage auf Durchführung der Nachbesserung und Zahlung des merkantilen Minderwertes von 21.000,00 Euro. Die Beklagte erkannte die geltend gemachte Nachbesserung sofort in vollem Umfang an und beantragte, den Klägern insofern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Im Hinblick auf den geltend gemachten



© LouisJos/Pixabay

merkantilen Minderwert beantragte die Beklagten die Abweisung der Klage. Die Beklagte vertrat die Ansicht, dass die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung und die Minderung nicht gleichzeitig geltend gemacht werden könnten, insbesondere dann, wenn die Nachbesserung in Kenntnis eines verbleibenden merkantilen Minderwertes verlangt werde.

Das LG Mannheim erließ im Hinblick auf die geltend gemachte Nachbesserung ein Anerkenntnisurteil und legte die Kosten – insoweit unverständlich – der Beklagten auf. Im Hinblick auf den merkantilen Minderwert wurde die Klage abgewiesen. Nach Ansicht des LG Mannheim kann ein merkantiler Minderwert neben der Nachbesserung nicht verlangt werden. Das Gewährleistungsrecht sieht ein Stufenverhältnis vor. Wird die Nachbesserung verlangt, bestehen keine weiteren Ansprüche.

Die Kläger legten gegen das Urteil des LG Mannheim Berufung beim OLG Karlsruhe ein. Das OLG Karlsruhe gab den Klägern nach Anhörung des gerichtlich bestellten Sachverständigen im Hinblick auf den geltend gemachten merkantilen

Minderwert grundsätzlich Recht, kürzte diesen aber auf 14.590,09 Euro. Bezüglich des im Verfahren vor dem LG Mannheim abgegebenen Anerkenntnis bekam dagegen die Beklagte Recht. Die Kläger hatten insoweit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das OLG Karlsruhe folgte zunächst der ausführlichen Erläuterung des gerichtlich bestellten Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Danach verbleibt bei dem Boot auch bei sach- und fachgerechter Ausführung der Nachbesserungsarbeiten ein merkantiler Minderwert. Nach der Erfahrung des Sachverständigen ist davon auszugehen, dass sich auf Grund der Strukturerschütterung von Laminat und Gelcoat im Bereich der schadhafte Stellen und außerhalb davon an Ecken, Kanten, Einbuchtungen und Nischen auch nach erfolgter Reparatur weitere Gelcoat-Schäden in Form von Rissen allein durch den normalen Gebrauch des Bootes bilden können, die bislang nicht sichtbar geworden sind (sogenannte interstrukturelle Risse im Gelcoat). Aus Sicht des Sachverständigen sind die mangelbedingten Schäden daher einem Unfallschaden

gleichzusetzen, so dass der Verkäufer im Falle eines Verkaufs gehalten ist, die Schäden und ihre Reparatur zu offenbaren.

Das OLG Karlsruhe schloss sich dann der Einschätzung des Sachverständigen an, dass ein Käufer, der die Wahl zwischen einem Boot im Originalzustand und einem im reparierten Zustand hat, sich stets für das nicht reparierte entscheiden und für das reparierte nur einen geringeren Kaufpreis zahlen würde. Dies gilt jedenfalls nach Ansicht des OLG Karlsruhe bei der Art und dem Umfang der hier zutage getretenen Mängel, die auch bei fachgerechter Instandsetzung den Makel begründen, dass sie an den reparierten oder an anderen Stellen wieder auftreten können. Die von den Klägern in Ausübung ihres Wahlrechts gemäß § 439 Abs. 1 BGB verlangte Nachbesserung führt daher nicht zu einer vollständigen Beseitigung der Mängel.

Nach der vom OLG Karlsruhe vertretenen Rechtsansicht kann der Käufer, wenn die von ihm verlangte Nachbesserung den Mangel nicht vollständig zu beseitigen vermag, diese gleichwohl verlangen („Ausbesserung“) und daneben den Ausgleich eines wegen der nicht vollständigen Nachbesserung verbleibenden Minderwertes der Kaufsache beanspruchen. Für diese Ansicht soll sprechen, dass der Käufer

nach § 439 Abs. 1 BGB grundsätzlich zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wählen kann. Für den Käufer kann die Nachbesserung gegenüber der Nachlieferung auch dann vorzugswürdig sein, wenn feststeht, dass der Mangel durch Nachbesserung nicht vollständig beseitigt werden kann.

Da der Mangel durch die „Ausbesserung“ nicht vollständig beseitigt wird, kann der Käufer – sofern dieser, wie im Regelfall, mit dem Ausbesserungsverlangen nicht auf weitergehende Rechte verzichtet – gemäß §§ 440, 441 BGB den Kaufpreis zusätzlich mindern. Steht – wie im Streitfall – die Unmöglichkeit der vollständigen Mangelbeseitigung bereits fest, bedarf es zur Geltendmachung der Minderung wegen des verbleibenden Mangels keiner (nochmaligen) Nachfristsetzung des Käufers.

Nach Ansicht des OLG Karlsruhe werden die Belange des Käufers durch die kombinierte Geltendmachung von „Ausbesserung“ und Minderung des Verkäufers nicht unzumutbar beeinträchtigt. Diesem bleibt die Möglichkeit, den Käufer auf die – mögliche – Nachlieferung zu verweisen, wenn die Nachbesserung unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kaufpreisminderung unverhältnismäßig und ihm deshalb nicht zuzumuten ist. Er ist zudem dadurch

geschützt, dass das Rücktrittsrechts des Käufers wegen des nicht vollständig beseitigten Mangels entweder aufgrund eines stillschweigenden Verzichts des Käufers oder jedenfalls wegen widersprüchlichen Verhaltens ausgeschlossen ist.

Der vom Sachverständigen ermittelte merkantile Minderwert von 21.000,00 Euro steht den Klägern allerdings nicht in voller Höhe zu. Bei der Minderung nach § 441 BGB ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem sich der Wert der mangelhaften Kaufsache zum Wert der mangelfreien Kaufsache verhält. Die Berechnung des geminderten Kaufpreises erfolgt nach der Formel: tatsächlicher Wert der Kaufsache mal Kaufpreis geteilt durch den Wert der Kaufsache in mangelfreiem Zustand. Dies ergab im vorliegenden Fall einen merkantilen Minderwert von 14.590,09 Euro.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die vom OLG Karlsruhe vertretene Rechtsansicht durchsetzt. Das LG Itzehoe hat unlängst in einem vergleichbaren Fall die Klage des Käufers insoweit abgewiesen. Die hiergegen beim Schleswig-Holsteinischen OLG eingelegte Berufung wurde zeitnah zurückgenommen, bevor sich der zuständige Senat zur Sach- und Rechtslage geäußert hatte.

Statistik der Verbraucherpreisindizes

	Verbraucherpreisindex Basis: 2015 = 100,0	Index der Einzelhandelspreise Basis: 2015 = 100,0
Aug 22	118,8	119,1
Sep 22	121,1	120,9
Okt 22	122,2	122,1
Nov 22	121,6	122,6
Dez 22	120,6	122,7
	Basis: 2020 = 100,0	Basis: 2020 = 100,0
Jan 23	114,3	116,9
Feb 23	115,2	117,8
Mär 23	116,1	118,9
Apr 23	116,6	119,4
Mai 23	116,5	119,5
Jun 23	116,8	119,9
Jul 23	117,1	119,8
Aug 23	117,5	120,3

Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Im Index der Einzelhandelspreise sind die Warengruppen Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel sowie Tankstellen zusammengefasst. Die Indexveränderung von einem Zeitpunkt zum anderen kann in Prozent errechnet werden:

$$\left(\frac{\text{alter Indexwert}}{\text{neuer Indexwert}} \times 100 \right) - 100$$

Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle: Ben Hoffmann,
Tel. 0221/595713 oder info@bvwww.org

BGH: Im Mangelfall muss der Händler die privaten Gutachterkosten erstatten

In Rechtsprechung und Literatur waren die Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines vom Käufer eingeholten privaten Sachverständigengutachtens lange Zeit umstritten. Auch in der Praxis wird über diese Kosten oft gestritten. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese wichtige Rechtsfrage jedoch schon vor geraumer Zeit eindeutig entschieden.

Der Entscheidung lag folgender Fall zu Grunde: Die Kläger kauften bei der Beklagten Massivholzfertigparkett, das sie anschließend durch einen Schreiner in ihrem Wohnhaus verlegen ließen. In der Folgezeit traten an dem verlegten Parkett Verwölbungen und andere Veränderungen wie etwa ein Schrumpfen in Randbereichen auf. Die von den Klägern erhobene Mängelrüge wies die Beklagte nach Rücksprache mit der Herstellerin zurück, weil die Veränderungen nach deren Einschätzung auf einer zu geringen Raumfeuchte beruhten. Die Kläger beauftragten daraufhin einen privaten Sachverständigen mit der Begutachtung der Mangelerscheinungen und wandten dafür 1.258,72 Euro an Sachverständigenhonorar auf. Als Gutachtenergebnis stellte sich heraus, dass die Veränderungen des Bodenbelages auf eine in diesem Fall ungeeignete, in der mitgelieferten Verlege-Anleitung so aber als zulässig und möglich empfohlene Art der Verlegung zurückzuführen waren. Hierauf gestützt machten die Kläger eine Minderung des Kaufpreises von 30 Prozent sowie den Ersatz der Gutachterkosten geltend.

Das Amtsgericht hatte der Klage in 1. Instanz im Hinblick auf die Minderung stattgegeben und bezüglich der Gutachterkosten abgewiesen. Das Landgericht sprach den Klägern im Berufungsverfahren auch den Ersatz der Sachverständi-

genkosten zu. Im zugelassenen Revisionsverfahren bestätigte der BGH das Urteil des Berufungsgerichts.

Nach § 439 Abs. 2 BGB hat der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Der BGH hatte lange Zeit offen ge-



© Gerd Altmann/Pixabay

lassen, ob hierunter auch Kosten fallen, die der Käufer durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Feststellung des Vorliegens eines Mangels aufwendet. Der BGH hat dies später eindeutig bejaht. Dem Käufer steht ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein Privatgutachten zu. Diese Kosten sind mit der Zielrichtung aufgewandt, dem Käufer die Durchsetzung eines daran anknüpfenden Nacherfüllungsanspruchs zu ermöglichen – und damit „zum Zwecke der Nacherfüllung“. Die Kosten sind jedenfalls dann erforderlich, wenn der Verkäufer wie im vorliegenden Fall den Mangel verneint und die Nacherfüllung des Kaufvertrages ablehnt.

Dem Ersatzanspruch steht nach Ansicht des BGH auch nicht entgegen, dass die Käufer nach Erstellung des Privatgutachtens nicht mehr gemäß § 439 Abs. 1

BGB Nacherfüllung verlangt, sondern den Kaufpreis gemäß § 441 BGB gemindert haben. Dies ändert nach Ansicht des BGH nichts daran, dass die angefallenen Sachverständigenkosten jedenfalls zum Zeitpunkt ihrer für den Ersatzanspruch maßgeblichen Entstehung zumindest auch zum Zwecke der Nacherfüllung als den anderen Gewährleistungsrechten wie Minderung oder Rücktritt vorgeschalteten Gewährleistungsrechts aufgewandt worden sind und aus damaliger Sicht zur Klärung der Ursache des Mangels und seiner Zurechnung erforderlich waren. Ob derartige Aufwendungen anschließend tatsächlich zu einer (erfolgreichen) Nacherfüllung führen, ist für den zuvor bereits wirksam entstandenen Ersatzanspruch ohne Bedeutung.

Die Entscheidung des BGH hat auch für den Handel mit Booten und Yachten große Bedeutung. Lehnt der Händler die Nacherfüllung des Kaufvertrages ab, weil er oder der Vorlieferant einen Mangel verneint, so ist der Käufer zur Einholung eines privaten Gutachtens berechtigt. Diese Kosten hat der Händler zu erstatten, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Hierbei ist nicht immer rechtlich oder tatsächlich sichergestellt, dass der Händler diese Kosten an seinen Vorlieferanten auch weitergeben kann. Die vorilige Ablehnung von Mängelrügen sollte daher vermieden werden.

Die Ersatzfähigkeit von Gutachterkosten sollte im Einzelfall aber genau geprüft werden, da die Käufer nicht selten vornehmlich einen privaten Sachverständigen beauftragen, dessen Honorar mitunter von den Verkäufern nicht übernommen werden muss. Der Bundesverband Wassersportwirtschaft berät seine Mitglieder im Rahmen der kostenlosen Rechtsberatung hierzu gern.

Übersicht aktueller Fördermittel

Seit Februar 2006 sammelt der Verband Informationen über Fördermittelprogramme von Bund, Ländern und Europäischer Union. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die zahlreichen Programme nur sehr aufwändig zu recherchieren. Aber auch größere Betriebe können von den Angeboten profitieren.

Aktuell sind Programme abrufbar zu den Themen Exportberatung, Ausbildungsförderung, Beratungsförderung bei Betriebsübergaben, Messeunterstützung u.v.m. Die Informationen sind so präsentiert, dass die Angebote eines bestimmten Bundeslandes schnell gefun-

den werden können. Ggf. bekannte Links werden für die schnelle Internetsuche ebenso genannt. Die Angaben werden wöchentlich ergänzt.

Auf www.bvww.org werden im Bereich Mitgliederservice die aktuellen Förderprogramme sehr kurz vorgestellt. Die Tabelle der Programme zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist im Folgenden abgedruckt. Anhand der Kennziffer können weitere Informationen bei der Geschäftsstelle angefordert werden, z.B. per Mail (info@bvww.org), per Fax (0221 5957110) oder telefonisch (0221 595710).

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
02.10.23	231002	Baden-Württemberg	Förderprogramm „Unternehmen machen Klimaschutz“ gestartet	Ziel der Beratungsförderung ist es, Unternehmen bei der Erstellung der Ist-Analyse anhand einer Treibhausgasbilanz zu unterstützen, daraus einen Transformationspfad abzuleiten und Klimaschutzmaßnahmen auszumachen. Wer schon eine Treibhausgasbilanz hat, findet Beratung etwa zu weiteren Einsparmöglichkeiten sowie zur Prüfung und Priorisierung von Maßnahmenplänen.
18.09.23	230918	Nordrhein-Westfalen	Land fördert öffentliches Schnellladernetz mit	Der Verkehr in Nordrhein-Westfalen soll nachhaltiger und klimafreundlicher werden. Beim unvermeidbaren Autoverkehr ist dafür ein zügiger Umstieg auf emissionsarme Antriebsarten wie Elektroantriebe notwendig. Damit das gelingt, braucht es genügend Möglichkeiten, um Elektrofahrzeuge schnell und unkompliziert aufzuladen. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt daher den Ausbau der öffentlichen Schnellladeinfrastruktur nun mit weiteren 15 Millionen Euro.
11.09.23	230911	Schleswig-Holstein	Land bietet Einstiegsförderung für Innovationsprojekte	Mit insgesamt knapp neun Millionen Euro will die Landesregierung kleine und mittlere Unternehmen zu mehr Innovationen und Gründungen motivieren: „Wir bieten mit unserer neuen niedrigschwelligen Einstiegsförderung ab sofort einen so genannten Transfer-Bonus und einen High-Tech-Bonus an.“
11.09.23	230911	Bayern	Förderprogramm zum Aufbau einer Elektrolyse-Infrastruktur (BayFELI) startet	Am 04.09.23 startet das Bayerische Förderprogramm zum Aufbau einer Elektrolyse-Infrastruktur (BayFELI). Das Bayerische Wirtschaftsministerium fördert damit die Errichtung von bis zu 50 Elektrolyseuren, um im ganzen Freistaat grünen Wasserstoff aus erneuerbaren Energien herzustellen.
04.09.23	230904	Bund	Neue Förderung für die klimaneutrale Schifffahrt	Ein neuer Förderschwerpunkt im Rahmen des Maritimen Forschungsprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz soll gezielt dazu beitragen, die technologischen Grundlagen für die Dekarbonisierung von Schifffahrt und Schiffbau zu schaffen. Für den neuen Förderschwerpunkt MARITIME.zeroGHG stehen 30 Millionen Euro zur Verfügung.
28.08.23	230828	Sachsen	Bis Ende September können Fördermittel für Ladesäulen beantragt werden	Das Energieministerium treibt den Ausbau des öffentlichen Ladernetzes für Elektrofahrzeuge weiter voran. Bis Ende September können Anträge zur Förderung öffentlicher oder teil-öffentlicher Ladesäulen bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden.
22.08.23	230822	Baden-Württemberg	Land startet großflächige Förderung von Ladeinfrastruktur	Mit Charge@BW gibt es eine neue unkomplizierte Fördermöglichkeit für Unternehmen, Kommunen und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Die Förderung Charge@BW umfasst Elektroinstalltionen in WEG für den Anschluss von Ladepunkten und die Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur. Der Fördersatz beträgt einheitlich 40 Prozent bis maximal 2.500 Euro pro Ladeplatz in WEG beziehungsweise öffentlich zugänglichem Ladepunkt (Mindestbewilligungssumme: 5.500 Euro).
14.08.23	230814	Bund	Bundeskabinett beschließt Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (KTF)	Die Ausgabenschwerpunkte des BMWK im KTF-Wirtschaftsplan belegen diese Zielrichtung und geben einen wichtigen Schub für Investitionen in Zukunftstechnologien, den Aufbau von Produktionskapazitäten und den Klimaschutz.

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
14.08.23	230814	Bund	BMWK fördert nachhaltige Tourismusprojekte	Die Projekte sollen konkrete, praxisrelevante Bezüge zu den im Tourismus bedeutsamen Nachhaltigkeitszielen, wie u.a. „Klimaschutz“, „Nachhaltiger Konsum und Produktion“ und „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ haben, wirtschaftlich tragfähig sein und gleichzeitig neue, kreative Wege aufzeigen. Sie sollen geeignet sein, Unternehmen der Tourismuswirtschaft zu inspirieren und zur Nachahmung anzuregen.
07.08.23	230807	Bayern	Förderprogramm Start-up International verlängert	„Start-up International“ richtet sich speziell an technologie- oder digitalorientierte Startups mit einem innovativen und skalierbaren Geschäftsmodell, deren Gründung in der Regel maximal fünf Jahre zurückliegt. Das Programm unterstützt die Unternehmen beim Aufbau des Auslandsgeschäfts im Zielland. Dabei werden insbesondere Ausgaben für folgende Leistungen bezuschusst: Beratungs- und Coachingleistungen, Marketing- und Werbemaßnahmen, die Teilnahme an Messen im Zielland, Dolmetscherund Übersetzungsleistungen.
07.08.23	230807	Baden Württemberg	Wirtschaftsministerium fördert Beratungen für KMU mit rund 1,3 Millionen Euro	Grundlage des Förderprogramms ist das Gesetz zur Mittelstandsförderung. Es richtet sich an Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten und bietet den Unternehmen die Möglichkeit einer geförderten Kurzberatung. Gegenstand der Beratungen sind wirtschaftliche, technische und organisatorische Themen der Unternehmensführung einschließlich der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen. Darüber hinaus werden auch Beratungen zum betrieblichen Umweltschutz, der Energieeinsparung oder der Erschließung von Auslandsmärkten gefördert.
24.07.23	230724	Bayern	Förderung für Elektro-Ladepunkte auf elf Millionen Euro aufgestockt	Die Kompetenzstelle Elektromobilität bei der Bayern Innovativ GmbH betreut das Programm. Detaillierte Informationen über das Programm sind abrufbar unter https://www.bayern-innovativ.de/foerderprogramme-elektromobilitaet .
24.07.23	230724	Bund	Förderangebot: Natürlicher Klimaschutz in Unternehmen	Das Bundesumweltministerium (BMUV) und die KfW fördern künftig Unternehmen dabei, auf Betriebsgeländen naturnahe Grünflächen und Kleingewässer zu schaffen, Flächen zu entsiegeln und zu renaturieren, Bäume zu pflanzen, Gebäude zu begrünen und lokal ein Niederschlagsmanagement durchzuführen. Für die Förderung im KfWUmweltprogramm stellt das Bundesumweltministerium jährlich bis zu 50 Millionen Euro aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) bereit. Für das Förderangebot können sich gewerbliche Unternehmen seit dem 15. Juli bewerben.
17.07.23	230717	Sachsen	Förderprogramm für Ganzjahrestourismus in Sachsen startet	Das Sächsische Tourismusministerium stellt über die Förderrichtlinie 7,2 Millionen bereit, um die Anzahl touristischer Ganzjahresangebote, insbesondere in traditionellen Wintertourismusregionen zu erhöhen. Mit Ganzjahresangeboten soll besonders die Abhängigkeit der touristischen Unternehmen von Schneefall und Beschneigung verringert werden.
17.07.23	230717	Bremen	Neues Förderprogramm für Digitalisierungsvorhaben im Mittelstand	Das Förderprogramm „Digitaler ReSTART- Förderung von Digitalisierungsvorhaben in KMU“ wird fortgeführt. Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), freiberuflich Tätige und Soloselbstständige können ab dem 17. Juli 2023 bis zu 17.000 Euro für Digitalisierungsvorhaben beantragen. Eingeführt und erfolgreich umgesetzt wurde das Programm während der Corona-Pandemie. Statt aus dem Bremen-Fonds wird die leicht überarbeitete Förderung künftig aus Landesmitteln finanziert. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung sowie die Voraussetzungen zur Antragstellung wurden aus dem alten Programm übernommen.
17.07.23	230717	Baden Württemberg	Tourismusinfrastrukturprogramm 2024: Kommunen können bis 1.10. Anträge stellen	Tourismusstaatssekretär Dr. Patrick Rapp erklärte: „Das TIP ist das zentrale Förderprogramm, um die baden-württembergischen Kommunen bei der Umsetzung von touristischen Infrastrukturprojekten zu unterstützen. Die Förderung kommt den Gästen sowie den Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zugute, die durch diese Einrichtungen einen echten Mehrwert für ihre Freizeitgestaltung erhalten.“ Insgesamt stehen voraussichtlich wieder 10 Millionen Euro für infrastrukturelle Einzelprojekte zur Weiterentwicklung des Tourismus vor Ort zur Verfügung.